

Kontrollpunkte Gewässerschutz im Rahmen der Grundkontrollen nach VKKL auf dem Landwirtschaftsbetrieb

Version vom 17. August 2021

Die Kontrollpunkte basieren auf der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft (verschiedene Module).¹

Diese Kontrollliste wird für Grundkontrollen nach VKKL durch den Kanton oder von diesem beauftragte Stellen verwendet. Sie findet bei allen Betrieben Anwendung.

Grundkontrollen werden anlässlich der periodischen Betriebskontrollen (mindestens alle 4 Jahre) durchgeführt. Die Grundkontrollen dienen dazu, sichtbare Mängel auf dem Betrieb festzustellen. Werden im Rahmen der Grundkontrollen Mängel festgestellt, die innerhalb eines Monats bis max. 3 Monate beseitigt werden können, wird vorgängig versucht, zusammen mit dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin Lösungen (Massnahmen zur Behebung des Mangels, Frist und Termin der Nachkontrolle) zu finden. Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, wird der Mangel an die Vollzugsbehörde weitergeleitet, die über eine Verfügung und Durchführung einer risikobasierten Kontrolle entscheidet. Ausgenommen von diesem Verfahren sind Mängel, zu deren Behebung ein Baugesuch notwendig ist; diese Mängel werden auf jeden Fall der Vollzugsbehörde weitergeleitet.

1.1 Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage ²	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
1	Güllebehälter: Keine sichtbaren Mängel	Kein sichtbarer Gülle-Austritt; Sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc.; Kein Rost an Stahlbändern von Holzgüllesilos; Keine Güllespuren bei Elementsilos (Beton, Stahl, etc.); Schieberung: keine sichtbaren Verluste; Keine anderen Mängel sichtbar.	Art. 6 GSchG Art. 15 GSchG VH1: 4.2.1	Sichtbarer Gülle-Austritt; Sichtbare Leitungen defekt; Rost an Stahlbändern von Holzgüllesilos; Güllespuren bei Elementsilos; Bei Schieberung Verluste sichtbar.	<input type="checkbox"/> erfüllt	
					<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
					<input type="checkbox"/> nicht kontrolliert	
					<input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
2	Mistlagerung: Keine sichtbaren Mängel	Keine sichtbaren Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche; Kein sichtbarer Mistsaft-Austritt.	Art. 6 GSchG Art. 15 GSchG VH1: 2.1, 2.2, 3.5, 4.3	Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche sichtbar; Mistsaft-Austritt sichtbar.	<input type="checkbox"/> erfüllt	
					<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
					<input type="checkbox"/> nicht kontrolliert	
					<input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
3	Mist wird zwischengelagert	Mist ist abgedeckt; Der Abstand von 10m zum Gewässer ist eingehalten; Kein Mistwasser sichtbar; Kein Geflügelmist gelagert. Mist wird auf düngbarer Fläche gelagert; Mist wird auf nicht drainierten Flächen gelagert; Mist wird bei der Zwischenlagerung nicht kompostiert.	Art. 6 GSchG Art. 15 GSchG VH2: 5.4, 5.5	Mist ist ungedeckt; Abstände zum Gewässer zu klein; Mistwasser sichtbar; Geflügelmist gelagert; Mist nicht auf düngbarer Fläche gelagert; Mist auf drainierten Flächen gelagert; Mist wird bei der Zwischenlagerung kompostiert (ohne Bewilligung).	<input type="checkbox"/> erfüllt	
					<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
					<input type="checkbox"/> nicht kontrolliert	
					<input type="checkbox"/> nicht anwendbar	

¹ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01696/index.html?lang=de>

² Referenzen Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft; VH1: **Modul Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft**, VH2: **Modul Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft**; VH3: **Modul Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft**, IntE: **Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen (Oktober 2020)**.

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage ²	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
4	Siloanlagen und Lagerung Siloballen und Silowürste auf dem Hof: Keine sichtbaren Mängel	Kein sichtbarer Silosaftaustritt bei Siloanlagen; Sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc; Betonwerk visuell in Ordnung, keine Betonschäden z.B. sichtbare Abplatzungen, Armierung sichtbar; Allfällige Wiese um das Silo wächst normal; Kein sichtbarer Austritt von Silosaft aus Siloballen/-würsten; Wenn Lagerung Siloballen/-würste auf befestigten Flächen, dann keine Entwässerung in Oberflächengewässer und Sickerschacht.	Art.6 GSchG Art. 15 GSchG VH1: 2.1, 2.2, 3.5, 4.3, 5	Silosaft sichtbar bei Siloanlagen; Sichtbare Leitungen weisen Risse, Löcher usw. auf. Betonwerk visuell nicht in Ordnung, z.B. Abplatzungen oder Armierung sichtbar ; Allfällige Wiese um das Silo abgestorben; Austritt von Silosaft aus Siloballen und -würsten sichtbar; Silosaft wird in Gewässer oder Regenabwasserleitung eingeleitet; Entwässerung der befestigten Fläche, auf der die Siloballen/-würste gelagert werden, in Oberflächengewässer oder Sickerschacht.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
5	Laufhof: Keine Mängel sichtbar	<i>Permanent zugänglicher Laufhof für Rinder und Schweine</i> Belag hat keine sichtbaren Mängel (z.B. Risse, Löcher), Entwässerung in Güllelager; Abfluss von verschmutztem Abwasser ist unterbunden (z.B. mit Randabschluss, genügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube, Entwässerung in die Güllegrube usw.); Wegfliessen bzw. Einleitung von verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenabwasserleitung nicht möglich. <i>Übrige Laufhöfe (nicht permanente Laufhöfe und permanente Laufhöfe für andere Nutztiere ausser Geflügel; Kälberiglus auf Sömmerungsbetrieben, falls diese max. 2 Monate genutzt werden und bei denen ein permanenter Zugang auf die Weide vorhanden ist)</i> Kein Morast und keine Kotansammlung; Entwässerung breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder in Güllebehälter; Kein punktueller Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, in Oberflächengewässer oder in Regenabwasserleitungen möglich.	Art. 6 GSchG Art. 15 GSchG VH1: 2.1, 2.2, 6.1.2	<i>Permanent zugänglicher Laufhof</i> Belag ist durchlässig oder hat grössere Risse, Löcher etc., Entwässerung nicht in Güllelager; Abfluss von Niederschlagswasser ist möglich (z.B. Randabschluss fehlt / ist mangelhaft, ungenügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube oder keine Entwässerung in die Güllegrube); Wegfliessen bzw. Einleitung von verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenabwasserleitung. <i>Übrige Laufhöfe</i> Morast, Kotansammlung; Entwässerung nicht breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder nicht in Güllebehälter; Punktuelle Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, ins Oberflächengewässer oder in die Regenabwasserleitung möglich. Falls Kälberiglus auf Sömmerungsbetrieben auf Belag mit Rissen, Löcher etc. gehalten werden: Zugang zur Weide ist nicht permanent, Kälberiglus werden mehr als 2 Monate gehalten.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
6	Umschlagplatz (Beladen, Entladen von Gülle, Mist, Silage, Mineraldünger, flüssige Dünger etc.) und Gülleentnahmeplatz	Umschlagplatz, Gülleentnahmeplatz: Kein Einlauf in Oberflächengewässer, Regenabwasserleitung und Sickerschacht möglich.	Art. 6 GSchG Art. 15 GSchG VH1: 2.1, 2.2, 5	Bei Umschlagplatz und Gülleentnahmeplatz: Einlauf in Oberflächengewässer, Regenabwasserleitung und Sickerschacht möglich;	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert	

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage ²	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
	sowie Waschplatz (ohne Waschen von Spritzen) auf dem Hof: Keine Mängel sichtbar	Waschplatz: ohne sichtbare Mängel wie z.B. Risse, Löcher; der Waschplatz entwässert in ein Güllelager.		Waschplatz ist durchlässig oder hat Risse, Löcher etc.; Waschplatz wird nicht in ein Güllelager entwässert;.	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar	

1.2 Gewässerschutz_PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
1	Lagerung PSM: Keine Mängel sichtbar	Boden oder geeignete Auffangwanne ohne Risse, Löcher etc.; Kein Bodenablauf/kein Abfluss in öffentliche Kanalisation; Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder); Überdacht; Lagerung der PSM in Originalbehältern oder gleichwertigen, korrekt gekennzeichneten Behältern; Lagerung gemäss Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in feuerresistentem Lagerraum oder –schrank). Lagerraum oder –schrank ist abschliessbar.	Art. 28 USG Art. 57 und 62 ChemV Art. 55, Abs. 4 PSMV; Art. 63 PSMV Art. 3, 6 und 7 GSchG VH3: 5.1 IntE	Boden oder geeignete Auffangwanne ist durchlässig oder mit Löcher, Rissen usw.; Die Auffangwanne ist nicht genügend gross, um das Volumen des grössten PSM-Gebindes aufzufangen. Bodenablauf/Abfluss in öffentliche Kanalisation; Absorbierendes Material fehlt; Nicht überdacht; Lagerung der PSM nicht in Originalbehältern oder in gleichwertigen, aber falsch gekennzeichneten Behältern; Lagerung erfüllt nicht die Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in nicht feuerresistentem Lagerraum oder –schrank). Lagerraum oder-schrank nicht abschliessbar.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
2	Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar	Geräte werden während Niederschlägen im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plane) geparkt.	Art. 6 GSchG VH3: 4.5.3	Geräte werden während Niederschlägen nicht im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plache) geparkt.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
3	Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar	Falls Spritz- und Sprühgeräte auf dem Hof befüllt oder gereinigt werden: Hof verfügt über einen fixen oder mobilen Platz (Blache, Auffangwanne) zum Befüllen und Reinigen der Geräte oder der Landwirt hat Zugang zu einer Gemeinschaftsanlage oder zu einem geeigneten Platz (Befüll- und Waschplatz); Stationärer bzw. mobiler Platz hat keine Löcher, Risse, etc. und weist eine ausreichende Grösse für das zu reinigende Gerät auf. Mobile Plätze sind witterungsbeständig und verfügen über eine Randbordüre von mind. 15 cm. Das Reinigungswasser wird ins Hofdüngerlager geleitet, in einem Sammelbehälter gesammelt oder in ein Spezialesystem eingeleitet. Falls Behandlungsanlagen vorhanden sind: Keine Verluste bei Sammelbehältern und Leitungen sichtbar.	Art. 3, 6, 7 und 27 GSchG Art. 56 ChemV Art. 61 PSMV VH3: 4.4.2, 4.4.3, 4.4.4	Falls Spritz- und Sprühgeräte auf dem Hof gereinigt werden: Fehlender stationärer oder mobiler Platz oder kein Zugang zu einem geeigneten Platz oder zu einer Gemeinschaftsanlage; Platz, Blache oder Auffangwanne hat Löcher und Risse und weist keine ausreichende Grösse für das zu reinigende Gerät auf. Mobile Plätze verfügen über keine Randbordüre, die Randbordüre misst weniger als 15 cm und die	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
		<p>Falls PSM-Reinigungswasser in ehemalige Hofdüngeranlagen (ohne Güllezufuhr) gelagert wird: Gültige Bescheinigung über die Dichtheit der Hofdüngeranlage liegt vor.</p> <p>Einwandige oberirdische Sammelbehälter verfügen über eine überdachte Rückhaltewanne.</p> <p>Bei stationären Befüllplätzen <u>ohne</u> Waschplatzfunktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befüllplatz weist keine Risse, Löcher etc. auf, ist abflusslos, vollständig überdacht und verfügt über eine intakte Randbordüre. <p>Die Infrastruktur für Aufnahme von verschüttetem Material (z. B. Pumpe, Nasssauger oder Bindemittel/Sägemehl und Behälter) ist vorhanden.</p>		<p>Plätze sind nicht aus witterungsbeständigem Material.</p> <p>Nicht korrekte Entwässerung, d.h. via Einlaufschacht in Regenabwasserleitung oder in öffentliche Kanalisation oder Versickerung ins Umland;</p> <p>Reinigungswasser wird nicht in eine Hofdüngeranlage oder in einen Sammelbehälter eingeleitet oder wird nicht direkt einer Spezialbehandlung (Biobed, Biofilter, vertraglich geregelte Abgabe an ein Spezialunternehmen) zugeführt;</p> <p>Leitungen und Behälter von Behandlungsanlagen weisen sichtbare Risse und Lecks auf und es sind Verluste sichtbar.</p> <p>Falls Reinigungswasser in Hofdüngeranlagen ohne Güllezufuhr gelagert wird: Bescheinigung über die Dichtheit der Hofdüngeranlage fehlt oder ist nicht mehr gültig.</p> <p>Einwandige oberirdische Sammelbehälter sind nicht überdacht.</p> <p>Bei stationären Befüllplätzen <u>ohne</u> Waschplatzfunktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Platz ist durchlässig oder weist Risse, Löcher etc. auf, hat einen Abfluss, ist nicht vollständig überdacht, verfügt über keine intakte Randbordüre und ist zu klein bemessen. <p>Es ist keine Infrastruktur für die Aufnahme von verschüttetem Material vorhanden.</p>		
4	Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes > 20l)	<p>Bauliche Massnahme, die Abfluss verhindert oder Auffangwanne mit mindestens 100% des grössten Gebindes vorhanden;</p> <p>Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder);</p> <p>Kein sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.</p>	<p>Art. 31 Abs. 2 Bst. j GSchV</p> <p>Art. 12 Abs. 2 GSchG</p> <p>Art. 22 GSchG</p> <p>VH1: 5</p>	<p>Keine bauliche Massnahmen, die Abfluss verhindern, keine Auffangwanne vorhanden; falls Auffangwanne: kleiner als 100% des grössten Gebindes;</p> <p>Auffangwanne ist durchlässig oder hat Risse, Löcher etc.</p> <p>Absorbierendes Material fehlt;</p> <p>Sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.</p>	<p><input type="checkbox"/> erfüllt</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erfüllt</p> <p><input type="checkbox"/> nicht kontrolliert</p> <p><input type="checkbox"/> nicht anwendbar</p>	
5	Betankungsplatz (stationäre Pumpen): Keine Mängel sichtbar	<p>Platz hat keine Löcher, Risse etc.;</p>	<p>Art. 22 GSchG</p> <p>VH1: 2.1, 5</p>	<p>Platz ist durchlässig oder hat Risse, Löcher etc.</p>	<p><input type="checkbox"/> erfüllt</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>	

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
		Nicht überdachte Plätze entwässern in eine Güllegrube, in einen Sammelschacht oder über einen Ölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation.		Nicht überdachter Platz entwässert nicht in eine Güllegrube, in einen Sammelschacht oder ohne Ölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation. Die Kanalisation führt nicht in eine ARA, sondern z. B. in eine Regenabwasserleitung.	<input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	

1.3 Gewässerschutz_Diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
1	Weide: Keine Mängel sichtbar	Keine grossflächige, vegetationsfreie oder morastige Flächen auf der Weidefläche vorhanden; solche Flächen sind ausgezäunt, neu angesät bzw. die Weideflächen werden regelmässig verlegt; Stationärer Fress-/Tränkebereich befestigt. Im Sömmerungsgebiet gilt dies nur rund um erschlossene Alpgelände (Zugang befahrbar); Keine übermässige lokale Anhäufung von Exkrementen.	Art. 6 und 27 GSchG VH1: 6.1.3; VH2: 4.2;	Grosse, vegetationsfreie oder morastige Flächen vorhanden; Punktuelle Abfluss von Gülle oder Urin in Oberflächengewässer oder in die Regenabwasserleitung möglich. Keine Auszäunung von grossen, vegetationsfreien oder morastigen Flächen; Stationäre Fress- und Tränkebereich unbefestigt; Weideübernutzung auf Pufferstreifen (Schädigung der Böschung entlang der Gewässer).	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
2	Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN: Keine Mängel sichtbar	Sind so angelegt oder geschützt, dass keine Nährstoffe oder PSM in ein Gewässer gelangen können (z.B. über Abschwemmungswasser).	Art. 6 und 27 GSchG VH2: 3.4.1, 3.6 VH3: 4.5.3	Wasser aus den Feldern und erodierte Erde können in Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte gelangen. Kontrollschacht ohne Deckel oder mit sichtbaren Löchern/Rissen	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	